

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 42. (V. Jahrg.)

IV. Jahrgang.

Dar-es-Salâm, 17. Oktober 1903

No. 24.

**Inhalt:** Runderlass betr. die Geschäftsanweisung für die Bezirks- und Stationskassen pp. — Runderlass betr. Porto- und Gebührenfreiheit der Behörden. — Bekanntmachung betr. Abgabe von Sämereien. — Gouvernementskurs für den Monat November 1903. — Personalmeldungen. — Postnachrichten.

## Runderlass.

Zufolge A. II, Ziffer 2 der Geschäftsanweisung für die Bezirks- und Stationskassen pp. ist zu allen Ausgaben, welche nach den bestehenden Vorschriften oder nach vorliegenden Gouvernementsbefehlen pp. nicht ein für alle Mal ohne besondere Genehmigung des Gouvernements geleistet werden können, oder zu deren Bestreitung von Seiten des Gouvernements keine Mittel zur Verfügung gestellt sind, abgesehen von ganz dringlichen Fällen, stets vorher die Genehmigung — nötigenfalls auf telegraphischem Wege nachzusuchen und dem Ausgabebelege als Rechnungsausweis beizufügen. Ferner müssen die dem Staate zustehenden Einnahmen in den bestehenden Terminen prompt erhoben werden. Einnahmereste dürfen erst dann erscheinen, wenn festgestellt ist, dass deren Einziehung durch Umstände, welche ausser der Gewalt der Verwaltungschefs und der Kassensführer liegen, verhindert worden ist. Ebenso dürfen Stundungen für die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen gegen den Staat, abgesehen von unvermeidlichen Rückständen bei der Besteuerung der Eingeborenen, unter keinen Umständen von den Verwaltungschefs bewilligt werden.

Indem ich eine genaue Beachtung dieser Vorschrift in Zukunft erwarte, weise ich zugleich darauf hin, dass jeder Beamte oder Offizier für Massnahmen von finanzieller Tragweite, welche weder nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, noch durch besondere Verfügung genehmigt sind, oder sich nicht mehr im Rahmen der zur Verfügung stehenden Etatsmittel halten, persönlich verantwortlich gemacht werden muss.

Wiederholt hat das Auswärtige Amt, Kolonial-Abteilung, sodann bestimmt, dass die amtlichen Kassen nur mit Vermittlung solcher Zahlungen für Private und Missionen sich befassen dürfen, bezüglich welcher sie ihrerseits vorher Deckung erhalten haben. Vorschüsse an Privatinteressenten aus amtlichen Kassen sind unstatthaft. Nach die-

sem Grundsätze muss nunmehr auch im Anweisungsverkehr der öffentlichen Kassen des Schutzgebiets verfahren werden. Es dürfen von jetzt ab Geldüberweisungen für Private durch Vermittlung der amtlichen Kassen ohne vorherige Deckung oder ohne ausdrückliche Ermächtigung des Gouvernements nicht mehr stattfinden. Abweichende Ermächtigungen sind hierdurch als aufgehoben zu betrachten.

Dar-es-Salâm, den 8. Oktober 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung:

Stuhlmann.

J.-No. III. 7674/03.

## Runderlass

an sämtliche Dienststellen.

Die Reichspostverwaltung hat erneut darauf aufmerksam gemacht, dass den Behörden des Schutzgebiets nur in reinen Reichsdienst-, Militär- und -Marineangelegenheiten Porto- und Gebührenfreiheit gewährt wird. Den Kommunalverwaltungen steht demnach diese Vergünstigung nicht zu. Unberührt von letzterer Bestimmung bleibt der Verkehr des Bezirksamtmannes mit dem Gouvernement als „Kommunal-Aufsichtsbehörde.“

Der Kaiserliche Gouverneur:

Graf von Götzen.

J.-No. Ia. 3689.

## Bekanntmachung

auf Grund der Bekanntmachung vom 5. September 1903. (Amtlicher Anzeiger vom 19. September).

Nach einer Mitteilung des Herrn C. Illich, Pächters von Kwai, können zur Zeit von dort folgende Sämereien, entsprechend den Preisen anderer Samenhandlungen, bezogen werden:

Acacia decurrens, A. dealbata, A. retinodes, A. cunnigna, A. pugnata, Cassuarina tenuissima, Caesalpinia tinctoria, Cupressus orientalis, sowie etwas Teesaat. Von verschiedenen Eucalyptus-